

# RS Vwgh 2001/3/29 99/14/0105

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.03.2001

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §263 Abs2;

BAO §263 Abs3;

BAO §270 Abs3;

### Rechtssatz

Wie der VwGH im Erkenntnis vom 15. September 1999,98/13/0153, ausgeführt hat, sind Stellvertreter zur Mitwirkung in Berufungssenaten erst dann heranzuziehen, wenn alle Mitglieder an der Mitwirkung verhindert sind. Die Verhinderung aller Mitglieder ist von der belBeh darzutun.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999140105.X01

### Im RIS seit

16.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)